

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 64 (1913)

Heft: 6-7

Rubrik: Vereinsangelegenheiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

wäre zu begrüßen, wenn sich die betreffenden Forstbeamten in unserer Zeitschrift darüber vernehmen ließen, ob man sich bei solcher Sachlage überall über den Unterschied zwischen Rente und Kapitalnutzung Rechenschaft gibt und wie man dieser Einsicht gerecht zu werden sucht.

Was in Sachen der Forstreservefonds anderwärts bereits geschehen ist, will ich nur ganz kurz berühren. In Deutschland besitzen solche die Staatswaldungen von Anhalt, die Gemeindewaldungen einiger Städte Schlesiens und gemäß den Gesetzen von 1905 und 1910 die Staatsforstverwaltung Württembergs; insbesondere letztere Organisation hat zu zahlreichen Artikeln und zur Klärung der Frage überhaupt Anlaß gegeben.¹

Bezüglich der Schweiz führe ich an: Die Forstdepositen und Waldkapitalien Graubündens, das Konto-Korrent-Verhältnis der bernischen Staatsforst-Verwaltung, die Waldkassafonds einzelner aargauischer Gemeinden und die Nachhaltigkeits-Reserve der aargauischen Staatswaldungen. Vielleicht gibt der eine oder andere Kollege aus den genannten Kantonen näheren Aufschluß über die dortigen Einrichtungen und Erfahrungen.

Mein kurzes Referat über die Forstfonds im Kanton Solothurn soll ein bescheidener Beitrag sein zur wichtigen Frage der forstlichen Reservefonds überhaupt. Diese werden mehr und mehr an Boden gewinnen und das mit Recht, denn sie bieten uns, um einen Ausdruck Wagners zu gebrauchen, das Mittel zur wünschenswerten Befreiung der Forstwirtschaft von der Fessel der Massen-Nachhaltigkeit ohne Gefährdung der Nachhaltigkeit selbst.



Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzungen vom 13. Februar, 27. März und 7. Juni 1913, in Zürich.

1. Versicherungskasse des schweizerischen Forstpersonals: Da sich seit der am 23. Januar 1903 erfolgten Eingabe des Vereins an das eidgenössische Departement des Innern die Verhältnisse in verschie-

¹ Vgl. Ann. 5, 6, 7 und 8 auf Seite 203.

dener Beziehung geändert haben, so wurde bei der genannten Bundesbehörde eine Konferenz zur Förderung der Angelegenheit nachgesucht. Die Konferenz fand am 18. März 1913 unter dem Vorsitz von Herrn Bundesrat Perrier in Bern statt. Das Ständige Komitee ordnete hierzu seinen Präsidenten ab. An der Konferenz nahmen ferner teil die Herren eidg. Obersforstinspektor Dr. J. Coaz, Professor Feller und Dr. Rüsenacht, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung. Das Bundesamt für Sozialversicherung erhielt den Auftrag zu den nötigen Neuberechnungen.

Das Präsidium wurde im weitern mit den durch den Tod des Herrn Bundesrat Perrier nötig gewordenen vorvorsorglichen Handlungen beauftragt.

2. **Versicherung der Waldbarbeiter gegen Unfall:** Eine Anfrage bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, betreffend Vorgehen in Sachen Waldbarbeiterversicherung, wurde dahin beantwortet, daß dem Ständigen Komitee Gelegenheit gegeben werde, auf die Angelegenheit zurückzukommen, sobald die freiwilligen Versicherungen, zu denen die Unfallversicherung der Waldbarbeiter gehört, auf der Tagesordnung der Anstalt stehen werden.

3. **Zeitschrift.** Eingehende Erhebungen und Berechnungen über die Zeitschrift haben ergeben, daß eine Verschmelzung der beiden Ausgaben in eine gemischtsprachige Ausgabe, statt der vermuteten Ersparnisse, Mehrausgaben und Verlust von Abonnenten zur Folge haben würde. Es ist zu bedenken, daß gegenwärtig die deutsche Auflage 1300×22 und die französische Ausgabe 700×16 Bogen umfaßt. Die gemischtsprachige Ausgabe müßte deshalb auf 22 Bogen pro Jahr reduziert werden, um sich nur innert den jetzigen Kosten zu bewegen. Es wurde deshalb von einer Verschmelzung der beiden Ausgaben abgesehen. Dagegen soll künftig für den Text ein billigeres, aber dennoch gutes Papier verwendet werden. Im weiteren wurde beschlossen, die Spezial-Holzhandelsberichte (Extra-Ausgaben) eingehen zu lassen und die übrigen Berichte in Tabellenform nach einem demnächst in der Zeitschrift erscheinenden Beispiel zu veröffentlichen. Jeweils im September soll künftig im Text der Zeitschrift ein allgemein orientierender Bericht erscheinen.

4. **Mitarbeiter-Honorare:** In grundsätzlicher und einheitlicher Regelung wurden die Mitarbeiter-Honorare wie folgt festgesetzt:

- Originalartikel und Holzhandelsberichte pro Zeile 10 Cts.
- Übersetzungen und Zitationen pro Zeile 5 Cts.

Die Abrechnung soll semesterweise am 30. Juni und 31. Dezember erfolgen (Biff. 14 der Statuten).

5. **Landesausstellung 1914, Bern:** Es wurde beschlossen, sich an der Landesausstellung zu beteiligen und hierfür einen Kredit von 300 Franken von der Jahresversammlung zu verlangen. Zur Ausstellung

sollen gelangen: a) eine Karte der Schweiz mit den Versammlungsorten, 1:250,000. b) Eine Zusammenstellung der Referate und Referenten, der Preisaufgaben und der betreffenden Löser. c) Die Sammlung der Zeitschrift in Vitrine. d) Statuten und Mitgliederverzeichnis. e) Geschichte des Schweizer Forstvereins und die in seinem Auftrage erfolgten Publikationen. — Die Anmeldung ist abgegangen. Ausstellungsnummer 7010 A. Die Erstellung der sub a und b genannten Gegenstände hat in verdankenswerter Weise Herr Prof. Decoppet übernommen.

6. Aufnahme neuer Mitglieder: (Biff. 4 der Statuten.) Es wurden in den Verein aufgenommen die Herren:

Kreisförster Karl Käser in Laufenburg und

Forstadjunkt Henri Piguet in Sitten.

7. Fonds Morsier: Drei Bewerbern wird je ein Beitrag von Fr. 100 an eine Studienreise nach Thüringen zuerkannt, unter der Bedingung, daß die Gesamtsumme von 300 Fr. nach Ablieferung des Reiseberichtes zur Auszahlung gelange.

8. Die Rechnungen von 1912/13 werden geprüft und an die Rechnungsrevisoren weitergeleitet.

9. Als nächstjähriger Versammlungsort wird der Jahresversammlung in Glarus Bern vorgeschlagen.

Arau, den 9. Juni 1913.

Der Aktuar: C. Wanger.



Programm für die Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins in Glarus vom 6. bis 9. Juli 1913.

Sonntag den 6. Juli.

Von 1 1/2 Uhr an: Empfang der Teilnehmer. Abgabe der Karten und Anweisung der Quartiere im Gemeindehause Glarus.

5 Uhr c. t.: I. Hauptversammlung im Regierungsgebäude (Landratssaal).

Traktanden:

1. Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Rechnungsablage.
3. Bericht der Rechnungsrevisoren.
4. Budget 1913/14.
5. Jahresversammlung 1914.
6. Denkmal Gaher.
7. Bericht des Preisgerichtes.
8. Unvorhergesehenes.

Abends 8 Uhr: Zusammenkunft auf dem „Bergli“ oder bei ungünstiger Witterung im Hotel Pragel.

Montag den 7. Juli.

7 Uhr: II. Hauptversammlung im Regierungsgebäude (Landratsaal).

Traktanden:

1. Größnungsrede des Präsidenten.
2. Jahresbericht.
3. Eventuell Fortsetzung des geschäftlichen Teils.
4. Referat von Herrn Oberförster Dertli in Glarus:
„Der Holzverkauf auf dem Stocke in Verbindung mit dem Abhieb durch den Käufer und Vergleich mit der Bewertung der Forstprodukte im aufgerüsteten Zustande.“
5. Referat von Herrn Professor Decoppet:
„Vorarbeiten zur bevorstehenden Erneuerung des Zolltariffs, Kategorie Holz.“

12²⁴ Uhr: Fahrt nach Linthal und Bankett im Bad Stachelberg.

Von 3 Uhr an: Extrazüge nach Braunwald.

Um 4 Uhr: Bierhock im Grandhotel Braunwald.

Von 5 eventuell von 6 Uhr an: Rückkehr nach Linthal (in Glarus 7^{1/2} Uhr oder 8^{1/2} Uhr).

Abends 9 Uhr: Unterhaltung im Schützenhaussaale bei schlechter Witterung.

Dienstag den 8. Juli.

Morgens 6 Uhr: Versammlung vor dem Regierungsgebäude.

Punkt 6^{1/4} Uhr: Abmarsch. Exkursion über Säckberg-Klöntal. Besichtigung der neuen Straßenanlagen und Erklärungen über das Elektrizitätswerk am Löntsch. Erfrischung auf der Schwamithöhe.

2 Uhr: Bankett im Hotel Glarnerhof, Glarus.

Schluß des offiziellen Teils:

Abgang der Züge nach Zürich-Olten-Westschweiz: 3⁵⁰, 6²⁷ und 8³⁷.

„ „ „ nach Chur: 5⁰², 6²⁷ und 8³⁷.

Sehr empfehlenswerte Paßwanderungen: Klausen, Pragel.

Die Teilnehmer der Nachexkursion benützen den Zug 5⁵⁸ ab Glarus Ziel: Elm. — Übernachten im Hotel Elmer in Elm.

Nachexkursion Mittwoch den 9. Juli.

Morgenspunkt 6 Uhr: Abmarsch. Exkursion durch den Kirchenwald der Gemeinde Elm in die „Meissenplanke“. Besichtigung der Lawinenverbauungen daselbst. Müheloße und sehr lohnende Alpenwanderung in wildreichem Freibergg. Bict. „Znuni“ in der Meissenplanke.

1 Uhr: Mittagessen im Hotel Elmer in Elm.

2³⁵ Uhr: Abfahrt nach Glarus-Zürich usw.

Empfehlenswerte Paßwanderungen von Elm: Segues nach Flims, Panixer nach Flaniz, Foopass nach Flums.



Entwurf des Voranschlages über Einnahmen und Ausgaben pro 1913/14.

A. Forstverein.

Rechnung 1912/13	I. Einnahmen.	
1695. —	1. Jahresbeiträge	Fr. 1700. —
5000. —	2. Bundesbeitrag	" 5000. —
119. —	3. Konto-Korrentzinse	" 150. —
—	4. Ertrag aus Kubiktabellen	" 100. —
247. 10	5. Verschiedenes	" 50. —
<u>7061. 10</u>	<u>Total Einnahmen</u>	<u>Fr. 7000. —</u>

II. Ausgaben.

496. 56	1. Administration und Drucksachen	Fr. 400. —
659. 60	2. Ständiges Komitee und Spezialkommissionen	" 800. —
—	3. Preisaufgaben, inkl. Kosten der Jury	" 600. —
5572. 35	4. Forstliche Zeitschrift: a) deutsche Ausgabe	Fr. 3000. —
	b) französische Ausgabe	" 1800. —
	c) Holzhandelsbericht	" 400. —
229. 50	5. Pachtzins für die Reservationen Thirau bei Wyl, St. Gallen und Vorderhättigen Rt. Uri	" 220. —
16. —	6. Ausstellung	" 300. —
210. —	7. Verschiedenes	" 180. —
<u>7184. 01</u>	<u>Total Ausgaben</u>	<u>Fr. 7700. —</u>
<u>122. 91</u>	<u>Mehrausgaben</u>	<u>Fr. 700. —</u>

B. Fonds Mörser.

Rechnung 1912/13	I. Einnahmen.	
260. 85	1. Kapitalzinse	Fr. 250. —
48. 80	2. Konto-Korrentzinse	" 50. —
<u>309. 65</u>	<u>Total Einnahmen</u>	<u>Fr. 300. —</u>
II. Ausgaben.		
300. —	1. Reisestipendium	Fr. 300. —
—	2. Verschiedenes	" —
<u>300. —</u>	<u>Total der Ausgaben</u>	<u>Fr. 300. —</u>
<u>9. 65</u>	<u>Mehreinnahmen</u>	<u>" —</u>

Liestal, den 15. Juni 1913.

Der Kassier: J. b. Müller, Oberförster.



**Jahresversammlung des schweizerischen Forstvereins
in Solothurn, 4. bis 7. August 1912.**

Protokoll der Hauptversammlung vom 5. August 1912.

(Schluß.)

12. Preisaufgaben. Präsident Muret: Letztes Jahr war vorgeschlagen worden, aus finanziellen Gründen provisorisch die Konkurrenz der Preisaufgaben einzustellen; die Versammlung hat aber anders entschieden. Das Ständige Komitee stellte darauf als Einlieferungstermin den 1. Juni 1913 fest und bestimmte das Thema: „Welche Grundgedanken sollen in einer kantonalen Forsteinrichtungs-Inspektion zum Ausdruck gelangen.“ (Quelles idées doivent servir de base à la rédaction d'une instruction cantonale sur les aménagements des forêts?)

Wir schlagen Ihnen vor, wiederum und aus den gleichen Gründen zwei Jahre festzusetzen zwischen dem Termin, welcher für diese Preisaufgabe bestimmt ist und der nächstfolgenden: also den 1. Juni 1915, und für diesen Termin wird folgendes Thema vorgeschlagen: „Die schweizerischen Holzhandlungssanzonen und die Organisation des Holzverkaufes nach Produktions- und Marktgebieten.“ (Les usances du commerce des bois en Suisse et l'organisation de la vente des bois suivant les lieux de production et de consommation.)

Es wären also damit zwei Konkurrenzaufgaben bestimmt, die eine auf den 1. Juni 1913, die andere auf 1. Juni 1915.

Dr. Fankhauser glaubt, daß hier ein Missverständnis vorliege, und fragt an, welcher Betrag für die nächsten Preisaufgaben eingezahlt sei, Fr. 600 oder Fr. 1200? Auf die Antwort des Kassiers, es seien Fr. 1200 vorgesehen, macht Dr. Fankhauser darauf aufmerksam, daß in dem 1906 angenommenen Regulativ bestimmt sei, daß jedes Jahr ein Betrag von Fr. 600 für Preisaufgaben eingezahlt werde, und daß der in einem Jahr nicht verwendete Kredit für das folgende Jahr verfügbar bleibe. Es müßte also, wenn in einem Jahr eine Preisaufgabe nicht gelöst werde, dieselbe bestehen bleiben für das folgende Jahr, und es würden dann weitere Fr. 600 dazu kommen. Es handle sich heute also nicht darum, eine neue Preisaufgabe zu stellen; dieselbe werde bestimmt vom Momente an, wo die alte Aufgabe gelöst sei. So sei es im Regulativ festgelegt. Redner fügt auch bei, daß die jetzige Art der Ausschreibung dem Zwecke nicht entspreche. Ursprünglich sei in Aussicht genommen gewesen, wohlstudierte, kürzere Arbeiten zur Unterstützung der beiden Vereinssorgane zu erhalten, während jetzt bei den langen Terminen auch zu lange Arbeiten eingeliefert wurden. Man sollte sich an den ursprünglichen Gedanken halten. Er stellt daher den Antrag: „Den vom Verein aufgestellten Preisaufgaben soll in der Regel ein Ter-

min von einem Jahr eingeräumt werden, der nach Bedürfnis verlängert wird."

Demgegenüber hält Präsident Muret fest am Vorgehen des Ständigen Komitees als dem Reglement entsprechend. Überdies steigt die Qualität der Arbeit mit der Verlängerung der Termine; ein Jahr sei zu kurz zur Schaffung einer wertvollen Arbeit. Dies ist besonders der Fall bei dem von Herrn Dr. Fankhauser selber vorgeschlagenen Thema, das große Erhebungen und ein eingehendes Studium erfordert. Im übrigen stellt er die Entscheidung der Versammlung anheim.

Herr Dr. Fankhauser empfiehlt nochmals die jährlichen Preis- aufgaben. Tatsächlich sei auch bisher bei zweijährigen Terminen erst im zweiten Jahre angefangen worden. Es wäre im Interesse der Sache selbst, wenn man kurze Arbeiten bekäme, die im Vereinsorgan publiziert werden könnten.

A b s t i m m u n g: In eventueller Abstimmung wird das vom Ständigen Komitee aufgestellte neue Thema gutgeheißen. In der Hauptabstimmung wird hierauf der Antrag des Ständigen Komitees mit 39 Stimmen angenommen, gegenüber demjenigen des Herrn Dr. Fankhauser, auf welchen 35 Stimmen fallen.

13. Motion Rüedi. Präsident Muret: Im Jahre 1910 wandte sich Herr C. Rüedi, Forstmeister in Zürich, im Namen der Forstbeamten des Kantons Zürich an das Sändige Komitee mit dem Erfsuchen, es möchte ihm Gelegenheit geboten werden, dem Forstverein einen Bericht und Vorschläge vorzulegen betreffend die Auslegung des Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei, speziell bezüglich der Verteilung der Kosten bei Privatwald-Zusammenlegungen. An der Versammlung in Chur wurde beschlossen, diese Frage der Jahresversammlung in Zug vorzulegen (1911), und nach einem bezüglichen Referat des Herrn Rüedi und einer langen Diskussion wurde beschlossen, die Motion Rüedi dem Ständigen Komitee zum Studium zu überweisen. Das Komitee hat diese Aufgabe durchgeführt, kommt zu der Überzeugung, daß eine Intervention des schweizerischen Forstvereins in dieser Sache ohne Erfolg sein würde und beantragt darum, die Motion Rüedi abzulehnen. Es kann nicht Sache des Forstvereins sein, seine Ansicht zu äußern zur Interpretation des erwähnten Art. 26, noch irgend eine Interpretation desselben zu empfehlen. Der Bundesrat hat sich in der Frage schon ausgesprochen, es kommt uns daher nicht zu, an dem Bescheid Kritik zu üben. Es handelt sich auch nicht um eine grundsätzliche Frage außerhalb jedes besondern Zusammenhangs, sondern um einen konkreten Fall, der im Kanton Zürich vorgekommen ist, und der unsere zürcherischen Kollegen berührt. Es wäre sehr gefährlich, wenn der Forstverein hier Partei ergreifen wollte gegenüber den öffentlichen Behörden. Wir würden dadurch sofort die für uns sehr wert-

volle und notwendige Sympathie verlieren. Zudem kommt die Untersuchung derartiger Fragen einzig der Bundesversammlung zu. Daher können wir schon aus formellen Gründen der Motion nicht zustimmen, und ist ohnedies das Ständige Komitee auch materiell nicht mit den Motionären einverstanden. Die Ausführung der Privatwald-Zusammenlegung liegt sowieso in der Aufgabe der Forstbeamten; sie haben über die Durchführung des eidgenössischen Gesetzes zu wachen, und der Bundesrat, der zu den erwachsenden Kosten beiträgt, hat das Recht, zu verlangen, daß sie ohne besondere Ansprüche von Seiten der Eidgenossenschaft daran arbeiten. Die Motion Rüedi hat folgenden Wortlaut: „Der schweizerische Forstverein stellt an den h. Bundesrat das Gesuch, seinen Beschuß vom 26. November 1909 mit bezug auf Art. 26 des Bundesgesetzes betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei in Wiedererwägung zu ziehen und Art. 26, al. 2 in dem Sinne zu interpretieren, daß der Bund bei Privatwald-Zusammenlegungen außer den Kosten für Vermarkung und Vermessung auch diejenigen der forsttechnischen Abschätzung einschließlich der Gehissen übernimmt.“

Das Ständige Komitee beantragt Ihnen, diese Motion abzulehnen, respektive dieselbe als erledigt zu betrachten.

Herr Forstmeister Rüedi, Zürich befürwortet die Annahme, indem er darauf hinweist, daß mit der Durchführung der Privatwald-Zusammenlegungen stets außerordentliche Arbeitsleistungen und Schwierigkeiten verbunden seien; diese Zusammenlegungen entstehen auch stets der Initiative der betreffenden Forstbeamten. Tritt nun dafür, gemäß der Interpretation des Art. 26 durch den Bundesrat, keine besondere Entschädigung ein, so dürfte es in Zukunft meist an dieser notwendigen Initiative fehlen, und damit würde dieser Artikel zum toten Buchstaben werden, obwohl er s. Bt. mit Recht eine Perle des neuen Forstgesetzes genannt worden sei. Man hält uns entgegen, die Angelegenheit sei verwaltungstechnischer Natur und gehöre darum nicht vor den Forstverein, sondern sei durch kantonale Behörden zu erledigen; diesen Weg haben wir auch beschritten, finden aber bei unserer Regierung nicht die notwendige Unterstützung. Es ist daher am Forstverein, die gefährdeten forstlichen Interessen zu vertreten, die Sache berührt die forstwirtschaftlichen Interessen der ganzen Schweiz. Bei allem Respekt vor den obersten Landesbehörden und den vollziehenden Organen dürfen wir uns in einer wohlgegründeten Sache doch wehren, durch Stillschweigen würden wir da unserem schweizerischen Forstwesen einen schlechten Dienst erweisen. Wenn auch auf den nunmehr erledigten Fall Meilen angespielt wurde, so liegen unserer Motion Lokalinteressen fern; es handelt sich um die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Gesamtvaterlandes. Eine sanktionierte und an sich klare gesetzliche Bestimmung sollte nicht nach Jahren noch willkürlich ausgelegt werden. Die Motion hält die richtige Mitte in

bezug auf die Verteilung der Subventionen. Herr Rüedi hält daher an seiner Motion fest und ersucht im Namen der Motionäre die Versammlung, den Antrag des Ständigen Komitees abzuweisen.

Herr Kantonsoberförster Wanger, Aarau: Das Ständige Komitee hat die Motion Rüedi auch vom gesetzlichen Standpunkte aus geprüft, und ist zu folgenden Schlüssen gekommen: Das Bundesgesetz unterscheidet zwei Subventionen: eine solche für Arbeiten allgemeiner Natur und eine solche für ganz bestimmte Arbeiten. Zu erstern gehören die Beiträge an Besoldungen, zu letztern die Beiträge für Wegbauten, Aufforstungen und Privatwald-Zusammenlegungen. Beide Arten sind im ganzen genau geregelt. Eine quasi Doppelsubvention wird in keinem Falle ausgerichtet werden. So heißt es auch unter den Bedingungen für die Bundessubvention bei der Verbauung des Untertalbaches in Elm (Art. 3), daß die Besoldungen der kantonalen Beamten und die Kosten der Geldbeschaffung (es waren 50 % Subvention vorgesehen) nicht mit eingerechnet werden dürfen. Es ist also hier ein klarer Unterschied gemacht zwischen Effektivkosten, Arbeitskosten und Kosten der ordentlichen Verwaltung, meines Erachtens mit Recht; dies ist auch der Standpunkt des Ständigen Komitees. Nicht nur der Bund, sondern auch der Kanton, die betreffenden Gemeinden und Privaten haben ein Interesse an diesen Arbeiten, und überall müssen an solchen Arbeiten alle mithelfen. Das Ständige Komitee tritt den Privatwaldzusammenlegungen nicht hindernd entgegen, es ist forschrittlich gesinnt und möchte sich den Vorwurf der Rückständigkeit nicht gefallen lassen, wenn es sich solchen Motionen gegenüber an gesetzliche Vorschriften halten muß. Wenn die Privatwald-Zusammenlegungen infolge der Überbürdung der Forstbeamten keine Fortschritte machen, so kann der Bund verlangen, daß die Kantone mehr Forstbeamte anstellen. Damit sei auch von der materiellen Seite aus der Standpunkt des Ständigen Komitees begründet.

In der Abstimmung wird der Antrag des Ständigen Komitees mit Mehrheit angenommen und damit die Motion Rüedi abgelehnt.

14. Holzhandelsberichte. Präsident Muret: Die Frage der Veröffentlichung der Holzhandelsberichte ist nicht neu. Sie wurde im Oktober 1905 vom damaligen Ständigen Komitee unter dem Präsidium des Herrn Dr. Fankhauser verlangt. Da unser Vereinsorgan nur alle Monate erscheint, so konnte durch dasselbe das gewünschte Ziel nicht erreicht werden, da die Ankündigungen betreffend den Holzverkauf in kurzen Fristen erscheinen. Jedoch wurde damals dem Vorschlag keine Folge gegeben. Die vorliegende Motion des Herrn Glutz von 1909 verlangt nun, daß die Forstbeamten periodisch über den Holzhandel im allgemeinen und den schweizerischen im besondern benachrichtigt werden. Bei diesem Anlaß hat nun das Ständige Komitee auch den früheren Vorschlag des Herrn Fankhauser neuerdings studiert. Unterdessen hat die Redaktion der Zeitschrift aus eigener Initiative die bisher von unsrigen Organen veröffent-

lichen Holzhandelsberichte verbessert, und 1910 wurde in Chur beschlossen, diese Art beizubehalten und von jeder andern Publikation abzusehen. Tatsächlich wurden während der Holzhandelsperiode alle 14 Tage ergänzende Berichte herausgegeben. Dieser Versuch bringt schon eine wesentliche Verbesserung und entspricht unseren Wünschen. Übrigens bietet er wohl die augenblicklich einzige mögliche Lösung, da eine besondere Veröffentlichung uns Fr. 1200 bis 1500 Kosten verursachen würde, die nur zum geringsten Teil durch Annoncen wieder eingebroacht werden könnten. Zudem würde sich eine Menge anderer Schwierigkeiten ergeben. In der Aprilnummer unserer Zeitschrift ersucht die Redaktion, ihr zur Verbesserung der bisherigen Formulare Anregungen einzureichen; es ist zu wünschen, daß solche Anregungen eingehen. Das Ständige Komitee ersucht daher die Versammlung, das bisherige Vorgehen gutzuheißen und das Komitee zu ermächtigen, vorläufig jegliche weiteren Schritte zur Ausführung der Motion Gluž zu fistieren. Immerhin wird, wie auch das Thema der Preisaußschreibung zeigt, diese Frage der Organisation des Holzhandels und ihrer Verbesserung nicht aus dem Auge gelassen werden. Das Komitee behält sich vor, zu gelegener Zeit mit neuen Vorschlägen vor die Versammlung zu treten.

Ohne weitere Diskussion wird der Antrag des Ständigen Komitees, „es sei unter obwaltenden Verhältnissen die Motion Gluž als erledigt zu betrachten“, mehrheitlich angenommen.

15. Wahl anlegenheiten. Der Vorsitzende der Versammlung, Herr Regierungsrat Dr. Kyburg, beantragt die Wahl eines neuen Mitgliedes in das Ständige Komitee an Stelle des zurücktretenden Herrn Wanger, geheim und diejenige eines Rechnungsrevisors offen vorzunehmen. Herr Forstinspektor Schönenberger, Bern, gibt dem allgemeinen Bedauern Ausdruck, daß Herr Wanger zurückzutreten wünsche und weist besonders darauf hin, daß nur die Arbeitslast und nicht etwa irgend welche Dissonanz diesen Rücktritt veranlässe. Mit dem Verein wünschten aber auch die Mitglieder des Ständigen Komitees, daß Herr Wanger seine Demission zurückziehe. Dieser Antrag wird beifällig aufgenommen, und mit dem lauten Ausdruck der Freude beschließt die Versammlung, Herr Wanger möge sich diesem Wunsche unterziehen. Herr Wanger erklärt sich bereit, die Amtsperiode im Ständigen Komitee noch zu Ende zu führen.

Als Rechnungsrevisor wird in offener Abstimmung gewählt: Herr Forstinspektor Barras, Freiburg.

16. Ein Antrag des Herrn Dr. Fankhauser, auf die Abstimmung betreffend Traktandum 12, Preisfragen, zurückzukommen, weil nach seiner Auffassung die Abzählung der Stimmen nicht ganz genau vorgenommen worden, wird von Präsident Muret bekämpft. Die Versammlung beschließt, auf diese Abstimmung nicht mehr zurückzukommen.

III. Referat: Tagesfragen zur Etatermittlung und Wirtschaftskontrolle.

In einem eingehenden, von zahlreichen graphischen Darstellungen illustrierten Referate erläutert der Referent, Herr Ph. Flury, Adjunkt der eidgenössischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen in Zürich, die folgenden zehn Leitsätze: (Separat gedruckt!)

Der Korreferent, Herr Kreisoberförster von Gruyère, Frutigen, faßt seine Ausführungen in die Leitsätze zusammen: (Separat gedruckt!)

Herr H. Boller, Forstinspektor, Couvet, freut sich angesichts der Leitsätze der beiden Referate über die Fortschritte, die seit der Versammlung in Lausanne gemacht wurden, und daß man entschlossen sei, an Stelle der Scholaistischen Formeln für die Bewirtschaftung der Wälder eine experimentale Grundlage zu geben. Nicht genügend klar scheinen ihm die Referate in bezug auf die Maßeinheit. In der Waldtaxation sind zwei Dinge zu unterscheiden: stehender Vorrat und gehauenes Holz. Hier sind zwei verschiedene Messverfahren geboten. Der Begriff Festmeter sollte nur zur Anwendung kommen, wo exaktes geometrisches Messen stattfindet, also nicht als Ausdruck der Maße für stehendes Holz dienen, sonst gibt es zweierlei Festmeter. Die Buchführung muß demnach eine zweifache sein:

- a) eine spezifisch forstliche oder technische, und
- b) eine mehr kommerzielle, ökonomische.

Erstere dient zur Konstatierung der Erfolge der Waldbehandlung, letztere der ökonomischen Maßnahmen. Ein Vorteil dieser Maßnahme ist, daß die Schlagkontrolle unabhängig ist von der Art der Bewertung des Holzes. Auch in Haupt- und Zwischennutzung lässt sich eine klare Scheidung vornehmen, jeder kluppierte Baum gehört zum Hauptvorrat, und kommt, wenn gefällt, in die Schlagkontrolle des Stehenden, das Derbholz aller kluppierten, zur Nutzung gelangenden Stämme zur Schlagkontrolle des Liegenden. In bezug auf Leitsatz 5 scheint es richtiger zu sein, nicht auf das Alter, wohl aber auf das Starkwerden der Bäume Rücksicht zu nehmen, und sich vom Begriff Alter loszumachen. Im Plenterwald ist die Festsetzung einer Formel uz eine Spielerei ohne Wert und Objektivität.

Herr Kantonsforstinspektor F. Enderslin, Chur, äußert seine Freude und Befriedigung über die fruchtbaren und beruhigenden Gedanken, welche die beiden Referate geboten haben. Redner nimmt Veranlassung, hier speziell auch auf die Verhältnisse im Kanton Graubünden hinzuweisen, welche in mehrfacher Beziehung auch im Hauptreferate Berücksichtigung gefunden haben.

Der Referent, Herr Flury, betont, daß er wohl mißverstanden worden sei, er sei gleicher Meinung wie Herr Boller, was die zweifache Buchführung betreffe.

Die Diskussion ist erschöpft, worauf der Vorsitzende, Herr Regierungsrat Dr. Kyburz, die Hauptversammlung schließt und die Teilnehmer ersucht, sich nach der anstrengenden Arbeit zum wohlverdienten Festessen ins Hotel „Krone“ zu begeben.

Schluß der Verhandlung 1 Uhr 25 Minuten.

Solothurn, den 28. August 1912.

Namens des Lokalkomitees:

Der Präsident:

Dr. Kyburz.

Der Aktuar:

Furrer, Kreisförster.



Mitteilungen.

Der Holzverkauf auf dem Stocke in Verbindung mit dem Abhieb durch den Käufer und Vergleich mit der Verwertung der Forstprodukte im aufgerüsteten Zustande.

Referat von Kantonsoberförster Dertli in Glarus an der Jahresversammlung des Schweizer. Forstvereins, am 7. Juli 1913 in Glarus.

Thesen zum Referat.

1. In verschiedenen Landesgegenden wird gegenwärtig noch das Holz auf dem Stocke verkauft und sowohl der Abhieb als auch der Transport dem Käufer überlassen. — Die Ermittlung der Holzmasse geschieht entweder bei der Anzeichnung (Stehendmessung) oder es erfolgt Verkauf auf Nachmaß (Liegendmessung); es findet aber vereinzelt nur Okulartaxation ohne weitere Nachmessungen statt.

2. Die Nachteile in waldbaulicher Beziehung sind z. T. gering, in verschiedenen Gebieten aber ist eine natürliche Verjüngung der Bestände beim Verkaufe auf dem Stocke nicht mit dem gewünschten Erfolge durchführbar.

3. Der finanzielle Ertrag der Jahresnutzungen ist bei dieser primitiven Methode im allgemeinen weniger groß als bei der Verwertung der Produkte im aufgerüsteten Zustande. Die namentlich beim Sagholzverkauf so ungemein wichtige Sortierung ist nur bei der gerüsteten Abgabe möglich.

4. Um namentlich beim Übergang von der veralteten und primitiven Verkaufsart des Holzes zur gerüsteten Abgabe vor Mißserfolgen sicher zu sein, ist eine tadellose Aufsicht und Leitung, sowie überhaupt eine gut funktionierende Organisation unerlässlich.

